

Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.

**KREIS DÜREN**

**Prüfung – Beratung – Revision**

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

**PRÜFBERICHT**

DES

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES**

**Geldanlagen gem. § 90 II GO**

**Drs. Nr. 342/20**

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

**P R Ü F B E R I C H T**

**Geldanlagen gem. § 90 II GO**

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)

E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag.....	4
Prüfungsfeststellungen.....	4
Ergebnis der Prüfung .....	6
Veröffentlichung .....	6

## Einleitung

Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 104 Abs. 2 GO u.a. die Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte. Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2020 wurde der Bereich "Geldanlagen gem. § 90 II GO" betrachtet. Dieser Prüfbereich hat auch Bezugspunkte zur Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO.

## Prüfauftrag

Die Prüfung begann am 15.07.2020 mit dem Auftaktschreiben an das Amt 20. Das Antwortschreiben ging am 27.07.2020 ein. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Aspekte näher betrachtet:

- Welche (gesetzliche oder/und interne) Regelungen sind neben § 90 II GO bei der Geldanlage zu beachten,
- Welche Anlagen bestehen zur Zeit,
- Wie sind die Zinskonditionen dieser Anlagen,
- Bestehen Regelungen, welche Personen in welcher Höhe unterschreibungsberechtigt sind?

## Prüfungsfeststellungen

### - Gesetzliche/interne Regelungen

Nach Auskunft des Amtes 20 ist bei der Geldanlage neben dem § 90 II GO der Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 zur Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen), zuletzt prolongiert durch Runderlass des MHKBG vom 19.12.2017, zu beachten. Ferner hat der Kreis Düren die Anlage vorübergehend nicht benötigter Geldbestände in § 19 Abs. 5 der DA für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren geregelt.

### - Derzeit bestehende Geldanlagen

Aufgrund der Lage am Kapitalmarkt (negative Zinsen) erheben die Institute, bei denen die Kreisverwaltung Düren Girokonten eingerichtet hat (Sparkasse Düren und Postbank), seit geraumer Zeit sog. Verwahrtgelte für Guthaben auf den Girokonten i.H.v. 0,4 %, seit 2020 0,5 %. Zur Minimierung dieser Entgelte wurde durch Beschlüsse des Kreistages vom 24.09.2019, Drs.Nr. 316/19, 12.12.2019, Drs.Nr. 459/19, sowie vom 29.09.2020, Drs.Nr. 259/20 bestimmt, u.a. die Anlage von Geldern in Zeiten überschüssiger Liquidität zu forcieren sowie einen Liquiditätskredit an die BTG auszureichen. Vor diesem Hintergrund wurde ein Betrag i.H.v. **10 Mio. € zu 0,0 % Zinsen** für den Zeitraum vom 04.12.2019 bis 31.11.2020 bei der Hamburg Commercial Bank angelegt. Ferner wurde der BTG ein Darlehen i.H.v. **3,0 Mio. €** zu einem Zinssatz von 0,9 % sowie ein weiteres Darlehen i.H.v. **0,6 Mio. € zu 0,92 % Zinsen** gewährt. Einen Teilbetrag dieses Darlehens i.H.v. **0,5 Mio. €** hat die BTG wiederum an die Freizeitbad Kreuzau GmbH weitergereicht, welche diese für Mehrkosten aufgrund dringender Investitionen (u.a. Dachsanierung) benötigt.

Darüber hinaus wurden aufgrund mehrerer Beschlüsse des Kreistages aus den Jahren 2014, 2016, 2018 und 2019 weitere Darlehen an die BTG bzw. die DDG ausgeleitet, die für den Kreis Düren als Investitionsdarlehen zu werten sind. Die aktuellen Darlehensstände und -konditionen lauten wie folgt:

Darlehen BTG, Stand 31.12.2019 = 27.995.582,82 €, Zinssatz 1,22 – 3,1 %,

Darlehen DDG, Stand 31.12.2019 = 7.925.000,00 €, Zinssatz 1,56 %.

Nach Auskunft der Kämmerei wurden von diesen 35.920.582,82 € insgesamt 22.508.568,82 € durch Darlehensaufnahmen des Kreises Düren in den Jahren 2014 bis 2016 refinanziert. Das Darlehen an die DDG i.H.v. 7.925.000,00 € wurde in Form einer Umwandlung eines Teils der bereits bestehenden "Verbindlichkeiten der DDG gegenüber dem Kreis Düren" in ein Darlehen an die DDG finanziert. Ein direkter Geldfluss ist also nicht erfolgt. Die verbleibenden 5.487.014,00 € wurden aus Überschüssen des Kreishaushalts in den Hj. 2018 und 2019 finanziert.

### - Regelungen bezüglich Unterschriftsbefugnis

Gem. § 19 Abs. 5 der DA für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren sind für die Anlage vorübergehend nicht benötigter Gelder folgende Regelungen zu beachten:

"Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind durch die Verantwortlichen bzw. den Verantwortlichen der Zahlungsabwicklung so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind sie so anzulegen, dass die Sicherheit der Anlage vor Ertrag geht."

Da diese Regelungen hinsichtlich der aktuellen Anlagen nicht 1:1 erfüllt waren und keine weiteren Regelungen existieren, hat sich die Verwaltung entschieden, den Kreistag zu beteiligen (Drs. Nrn. 316/19 und 459/19) und die Verträge zur konkreten Umsetzung durch den Landrat unterschreiben zu lassen.

## Ergebnis der Prüfung

Der Verwaltung kann eine sachgerechte, den aktuellen Verhältnissen angemessene Anlage der Gelder bescheinigt werden. Prüfungsfeststellungen ergeben sich nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.

## Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.(§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).